

Aufsichtsbeschwerde zum Polizeieinsatz vom 21. Januar 2012 anlässlich der Anti-WEF Demonstration in Bern

Der folgende Bericht führt die wichtigsten Punkte auf, welche von der Menschenrechtsorganisation augenauß Bern am Polizeieinsatz vom 21. Januar 2012 anlässlich der Anti-WEF-Demonstration in Bern kritisiert werden. Die Angaben basieren auf Aussagen und Gedächtnisprotokollen, die augenauß Bern von Betroffenen und Augenzeug_innen erhalten hat.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorliegende Auswahl von Begebenheiten und die Auszüge aus Gedächtnisprotokollen liefern aber einen vorläufigen Überblick der Ereignisse vom 21. Januar 2012. Die Auszüge stammen aus anonymisierten Gedächtnisprotokollen und wurden in Bezug auf Grammatik und Rechtschreibung überarbeitet. Die Genauigkeit und Korrektheit der Aussagen wurde soweit als möglich überprüft. Die Namen der Verfasser_innen sind augenauß Bern bekannt.

I. Einschränkung des Rechtes auf Versammlungsfreiheit

Offensichtlich bestand die Strategie der Kantonspolizei Bern darin, die Kundgebung am Nachmittag des 21. Januar in Bern von Anfang an und unabhängig von ihrem Verlauf zu verhindern.

Verschiedenen Zeitungen war zu entnehmen, dass die Festhalteräume im Parkhaus Neufeld bereits im Vorfeld aufgebaut worden waren. Kurz vor 14:00 Uhr wurde der Busverkehr der Nummer 20 vom Wankdorf Richtung Bahnhof bei der Lorrainebrücke eingestellt. Dies legt nahe, dass die Demonstration von Anfang an angehalten und die Demonstrierenden festgenommen werden sollten.

Offiziell begründet wurde dieses Vorgehen mit den angeblichen Aufrufen zu Gewalt, welche die Behörden im Vorfeld der Demonstration erreicht hätten.

Sollte diese Gefahr im Vorfeld der Demonstration tatsächlich bestanden haben, hat sich diese am Nachmittag des 21. Januar 2012 jedoch nicht konkret manifestiert. Entgegen den öffentlichen Darstellungen der Polizei ist weder augenauß Bern noch den Demonstrationsteilnehmer_innen, welche uns Gedächtnisprotokolle zur Verfügung gestellt haben, bekannt, dass vom Demonstrationzug aus Gewalt gegen die Polizei angewendet wurde. In den Berichten zweier Personen wird die Situation im unteren Bollwerk folgendermassen umschrieben:

„Die Polizei behauptet, die Demonstration hätte mit Gewalt reagiert. Das stimmt nicht. Die Polizei hat aufgefordert, die Transparente nieder zu legen und sich einzeln rechts in die Speichergasse zu begeben, um sich der Personenkontrolle zu unterziehen. Nachdem vom Demowagen ein Verhandlungsvorschlag durch das Megafon gekommen ist, war es dann die Polizei, die angegriffen hat: In zwei Reihen haben sie sich aufgestellt und 20 bis 30 sind in Richtung Demonstant_innen gestürmt und haben mit Einsatz von Pfefferspray die Transparente entrissen.“

„Bis dahin, als mich ein Polizist mit Pfefferspray attackierte und ich bei vollem Bewusstsein bzw. Aufmerksamkeit war, wurde kein einziger Gegenstand gegen irgendjemanden geworfen. Weder Petarden, noch Flaschen, noch sonst irgendetwas wurde gegen die Einsatzkräfte geschleudert. Die Demonstration war im Begriff sich selbst aufzulösen und zurück zur Reitschule zu gehen. Es war keine Aggression vorhanden. [...] Die Demonstration wurde nach wenigen hundert Metern eingekesselt. Bis dahin kam es zu keinerlei Straftaten. Die Einkesselung der Polizei war also eine reine Präventivmassnahme. Niemand hatte die Chance, die Demonstration noch zu verlassen. Auf einer Seite war die Bollwerkmauer, auf den anderen drei Seiten standen sehr viele Polizist_innen.“

Das Polizeiaufgebot, den Kessel sowie auch die nachfolgenden Verhaftungen stuft augenauß Bern somit als unverhältnismässig ein und sieht darin eine massive Einschränkung fundamentaler Grundrechte. Es erscheint fraglich, ob alle Festnahmen dem Art. 5 der EMRK standhalten würden.

II. Anwendung von Gewalt und psychischem Druck, unmenschliche und erniedrigende Behandlung

Im Zusammenhang mit den Festnahmen und während der Zeit in den Festhalteräumen kam es zu zahlreichen Gewaltanwendungen physischer und psychischer Art.

a) Physische Gewaltanwendungen

Den Kenntnissen von augenauß Bern zufolge wurde in verschiedenen Formen physische Gewalt angewendet.

Es wurde uns von gewaltsamen Festnahmen, bei denen Demonstrant_innen zu Boden gerissen oder an den Haaren gezogen wurden, berichtet. Auch hat augenauß Bern Kenntnis über den Pfefferspray-Einsatz innerhalb einer geschlossenen Zelle im Parkhaus Neufeld. Zudem wurden Schlagstöcke gegen gefesselte Personen eingesetzt. Häufig wurde erwähnt, dass die Kabelbinder viel zu eng angezogen waren, wobei mehrere Personen Schürfungen, Einschnitte, blaue Flecken oder Taubheitsgefühle davontrugen. Zwei Personen berichteten davon folgendermassen:

„Jedem von uns wurden auf schmerzhaftige Art und Weise [sehr eng] Kabelbinder um die Hände gelegt. Danach verliessen die Polizisten_innen die Zelle. Die Kabelbinder waren uns so eng angezogen worden, dass uns allen die Handgelenke wehtaten. [...] Einer meiner Zellengenossen musste zum Sanitärer gebracht werden, da seine Hände blau angelaufen waren.“

„ [...] ich reklamierte über zu fest angezogene Kabelbinder. Der Cop schaute nach und zog noch ein wenig mehr zusammen.“

b) Psychischer Druck

Mehreren Personen wurde angedroht, dass sie mit einer längeren Festnahme zu rechnen hätten, wenn sie die Aussage verweigern würden. Einzelnen Personen wurden zudem aufgrund ihres Gebrauchs des Rechts auf Aussageverweigerung Wasserentzug sowie physische Gewalt angedroht. Aus der Sicht von augenauß Bern ist dieses Vorgehen als Ausübung psychischen Drucks zu beurteilen. Darüber hinaus ist es fraglich, ob dies mit den in Art. 6 der EMRK garantierten Angeschuldigtenrechten vereinbar ist.

c) Verwehrter Zugang zu sanitären Anlagen

Wie bereits mehreren Medienberichten entnommen werden konnte, so wurde auch augenauß Bern davon in Kenntnis gesetzt, dass mehreren Personen teilweise über Stunden hinweg der Zugang zu sanitären Anlagen verweigert wurde. In den Zellen waren zwar mobile Toiletten installiert worden, die Festgenommenen mussten jedoch bis zu mehreren Stunden vor dem Polizeistützpunkt in Transportern gefesselt sitzen bleiben und warten. Obwohl die festgehaltenen Personen das Bedürfnis eines Toilettengangs geäußert hatten, wurde dieses von den umstehenden Polizist_innen weitgehend ignoriert. Während dieser mehrstündigen Wartezeit waren einzelne Personen gezwungen gefesselt und ohne Bewegungsmöglichkeit in ihre eigenen Kleider zu urinieren. In der Folge wurde ihnen die Möglichkeit trockene und warme Kleidung zu erhalten, verwehrt, weshalb sie mit nasser Kleidung teilweise bis zu acht Stunden in Haft saßen. Aus Sicht von augenauß Bern stellt diese Vorgehensweise klar eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung und somit eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar.

d) Verwehrter oder mangelhafter Zugang zu Nahrung und Wasser

Nach Kenntnissen von augenauß Bern haben mehrere Festgenommene keinen oder nur unzureichenden Zugang zu Nahrung erhalten. So erhielt augenauß Bern beispielsweise die Meldung, dass in einer Zelle sechs *Mars* für 25 Personen zur Verfügung gestellt, in einer anderen Zelle aber je ein bis zwei *Mars* oder *Balisto* pro Person während den acht Stunden Festnahme verteilt wurden. Die abgegebenen Lebensmittel hatten teilweise das vorgegebene Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten. Für vegan lebende Menschen sowie auch Allergiker_innen gab es gemäss den Angaben, die gegenüber augenauß Bern gemacht wurden, teilweise gar keine Nahrungsmittel während den acht bis neun Stunden Festnahme.

Auch der Zugang zu Wasser wurde augenauß Bern verschiedentlich als ungenügend beschrieben. Auf den legitimen Wunsch nach Nahrung oder Wasser seitens der Festgenommenen reagierte die Polizei wiederum mit physischer und psychischer Gewalt, was dem folgenden Bericht einer festgenommenen Person entnommen werden kann:

„In der Zelle liess man uns stundenlang warten und bekam beim Wunsch auf Wasser teilweise nicht einmal eine Antwort von den Polizisten_innen. Nachdem man gegen dieses Verhalten der Polizei lautstark zu protestieren begann, wurde man von der Polizei gefilmt, ausgelacht, provoziert und [in den umliegenden Zellen] geknüppelt und mit Pfefferspray eingesprays.“

III. Verletzung prozessualer Rechte

Auch liegen zahlreiche Berichte vor, dass prozessuale Rechte der festgenommenen Demonstrant_innen verletzt wurden.

a) Missbräuchlicher Umgang mit dem Recht auf Aussageverweigerung

Wie bereits im Punkt b) des vorherigen Kapitels erwähnt, wurde mehreren Personen angedroht, dass sie mit einer längeren Festnahme zu rechnen hätten, wenn sie die Aussage verweigern würden. Einzelnen Personen wurden zudem aufgrund ihres Gebrauchs des Rechts auf Aussageverweigerung Wasserentzug sowie physische Gewalt angedroht.

Dies ist als Einschüchterung zu verstehen, welche eine nicht akzeptable Einschränkung

des Rechts auf Aussageverweigerung, welches auch von der EMRK geschützt wird und jedem/ jeder Angeschuldigten uneingeschränkt zuzustehen hat, darstellt.

b) Mangelhafte Rechtsbelehrung

augenau auf Bern erhielt mehrere Berichte darüber, dass festgenommene Personen weder über den Grund ihrer Festnahme noch über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Teilweise wurden die Betroffenen zwar über die einer angeschuldigten Person zustehenden Rechte orientiert, dies jedoch nur in mangelhafter Weise. Die Kantonspolizei verfügt zwar über ein entsprechendes Merkblatt, hat dies jedoch nicht flächendeckend abgegeben oder teilweise nicht genügend Zeit gelassen, um dieses Merkblatt überhaupt zu lesen. Hierzu einige Berichte von festgenommenen Personen:

„Uns wurde während der acht Stunden, in denen wir in der Zelle waren, kein einziges Mal mitgeteilt, weshalb wir hier sind oder was uns vorgeworfen wird. Nachfragen blieben unbeantwortet.“

„Ohne mir Zeit zu lassen das Informationsblatt zu meinen Rechten fertig zu lesen, haben sie mir abwechslungsweise Fragen gestellt.“

Darüber hinaus wurden verschiedentlich sogar Fehlinformationen gegeben. So wurde gegenüber Einzelnen behauptet, dass sie die Effektenliste sowie die Protokolle unterschreiben müssten.

c) Verletzung des Rechts auf Übersetzung

Einige Personen aus der französischen Schweiz haben augenau auf Bern berichtet, dass die Übersetzung vom Deutschen ins Französische entweder sehr schlecht war oder ganz verweigert wurde. Auch wurden teilweise deutsche Unterlagen und Dokumente abgegeben ohne deren Inhalt zu übersetzen. Das stellt eine Verletzung von Art. 6 EMRK dar.

d) Willkür im Umgang mit den festgenommenen Personen

Nach welchen Kriterien die Polizist_innen die sehr unterschiedliche Behandlung der Festgenommenen festlegte, ist nicht ersichtlich. Teilweise wurden Nahrungsmittel und Wasser verteilt, teilweise nicht. Teilweise wurde der Gang zur Toilette gestattet, teilweise nicht. Teilweise wurden die prozessualen Rechte eingehalten, teilweise nicht oder nur mangelhaft. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Umgang mit den festgenommenen Personen als willkürlich zu beurteilen ist.

e) Fernhalteverfügungen

In mindestens zwei Fällen hat augenau auf Bern die Meldung erhalten, dass bei der ausgehändigten Fernhalteverfügung unter der Frage „Möchten Sie dazu Stellung nehmen“ bereits vor der gestellten Frage die angebliche Aussage „Nehme dies zur Kenntnis“ protokolliert worden war. Die betroffenen Personen hatten somit keine Möglichkeit, etwas anderes zu Protokoll zu geben oder die Aussage in diesem Falle zu verweigern. Der Polizei ist es jedoch nicht gestattet Aussagen vorgängig zu protokollieren, bevor eine Person überhaupt die Möglichkeit hatte Stellung zu nehmen oder von seinem/ ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch zu machen. Dies stellt eine Verletzung von Art. 6 EMRK dar.

Kritikpunkte und Fragen

Obige Zusammenstellung zeigt deutlich, dass die Polizei beim erwähnten Einsatz vom 21. Januar 2012 offensichtlich nicht mit der notwendigen Professionalität und Verhältnismässigkeit gegen die Kundgebung vorgegangen ist.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich für augenauf Bern ein Katalog von Kritikpunkten und Fragen, welcher im Folgenden aufgeführt ist. Wir bitten die zuständigen Behörden höflich, dazu Stellung zu nehmen.

I. Einschränkung des Rechtes auf Versammlungsfreiheit

- 1) **Einschränkung der Versammlungsfreiheit:** Wie begründet die Polizei Ihr Aufgebot und die damit verbundenen Einschnitte in das Recht auf Versammlungsfreiheit? Wie positioniert sich die Polizei zu den obigen Berichten über den Verlauf der Demonstration? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 5 EMRK vereinbar?

II. Während den Festnahmen

- 2) **Festnahmepraxis:** Wie begründet die Polizei den Einsatz von Gewalt bei den Festnahmen? Wurde aus Sicht der Polizei bei allen Festnahmen die Verhältnismässigkeit gewahrt? Wenn nicht, wie gedenkt die Polizei dies in Zukunft sicherzustellen? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 5 EMRK vereinbar?
- 3) **Anwendung von Druck und Einschüchterung:** Wie rechtfertigt die Polizei, dass festgenommene Personen teilweise massiv von den beteiligten Polizist_innen unter Druck gesetzt wurden und verschiedentlich mit der Angabe von Falschinformationen eingeschüchtert wurden? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 5 EMRK vereinbar?
- 4) **Verwehrter Zugang zu sanitären Anlagen:** Wieso wurde einigen Festgenommenen der Zugang zu sanitären Anlagen teils über Stunden hinweg verwehrt? Warum wurde den Personen, die deshalb über sich selbst urinieren mussten, kein Zugang zu trockener und warmer Kleidung gestattet? Ist diese Art der Behandlung aus Sicht der Polizei mit Art. 3 EMRK vereinbar?
- 5) **Verwehrter oder mangelhafter Zugang zu Wasser und Nahrung:** Wieso wurden die festgenommenen Personen teilweise nur unzureichend mit Wasser und Nahrung versorgt? Wie rechtfertigt die Polizei, diese fundamentalen Bedürfnisse der Festgenommenen nicht befriedigt zu haben? Ist diese Art der Behandlung aus Sicht der Polizei mit Art. 3 EMRK vereinbar?

III. Verletzung prozessualer Rechte

- 6) **Missbräuchlicher Umgang mit dem Recht auf Aussageverweigerung:** Wie rechtfertigt die Polizei, dass die uneingeschränkte Ausübung des Rechts auf Aussageverweigerung nicht in allen Fällen sicher gestellt wurde? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 6 EMRK vereinbar?

- 7) **Mangelhafte Rechtbelehrung:** Wieso wurden festgenommene Personen teilweise nicht oder falsch über ihre Rechte aufgeklärt? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 5 und 6 EMRK vereinbar?
- 8) **Verletzung des Rechts auf Übersetzung:** Mit welcher Begründung wurde französisch sprechenden Personen die Übersetzung verweigert? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 6 EMRK vereinbar?
- 9) **Willkür im Umgang mit den festgenommenen Personen:** Wie rechtfertigt die Polizei ihr willkürliches Verhalten im Umgang mit den festgenommenen Personen? Nach welchem Muster geht die Polizei in einer solchen Situation vor?
- 10) **Fernhalteverfügungen:** Wie rechtfertigt die Polizei, dass in einigen Fällen Antworten auf Fragen vorprotokolliert wurden, bevor diese überhaupt gestellt wurden? Ist dieses Vorgehen aus Sicht der Polizei mit Art. 6 EMRK vereinbar?

IV. Vereinbarkeit mit der EMRK

- 1) **EMRK:** Geht die Polizei davon aus, dass der Einsatz vom Samstag, 21. Januar 2012 mit der EMRK, insbesondere mit den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 10, vereinbar war? Hat die Polizei eine Untersuchung durchgeführt oder wird sie eine solche durchführen, um die Konformität des Polizeieinsatzes mit der EMRK zu überprüfen?